

**Von:** xxx  
**Datum:** 3. November 2025 xxx  
**An:** xxx  
**Betreff:** MessBG

xxx,

Melde mich, wie besprochen, zum angesprochenen **Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes.**

Mit dem oben genannten Gesetzentwurf soll der §6 MsbG (Artikel 16) geändert werden. Vorgesehen ist eine Preisobergrenze (POG) in § 6 MsbG für wettbewerbliche Messstellenbetreiber im Falle der Bündelung nur der Sparte Strom, wenn alle Zählpunkte einer Liegenschaft mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Ziel ist der Schutz von Mieterinnen und Mietern vor überhöhten Umlagen.

Der Schutz der Mieter ist wichtig, setzt hier aber am falschen Punkt an. In einem wettbewerblichen Markt, in dem Gebäudeeigentümer zwischen zahlreichen wettbewerblichen Anbietern wählen können, sind staatlich festgelegte Preisgrenzen unnötig.

Der Wettbewerb im Messwesen ist der Motor für Innovation, faire Preise und den zügigen Smart-Meter-Rollout (Deutschland liegt derzeit bei 3%..). Wettbewerbliche Messstellenbetreiber adressieren den gesamten Markt von rund 54 Millionen Stromzählern und digitalisieren auch Zähler außerhalb des Pflichtrollouts.

Den mit dem Gesetzentwurf angestrebten Schutz der Mieter kann man sinnvoller über die Betriebskostenverordnung regeln. Derzeit regelt diese nicht eindeutig, wie die Kosten für den Messstellenbetrieb umgelegt werden können. Hier könnte eine Klarstellung erfolgen, die gleichzeitig eine Begrenzung der Umlage auf die POG nach § 30, 35 MsbG vorsieht. **Im Verhältnis des wettbewerblichen Messstellenbetreiber zum Anschlussnehmer würde damit weiterhin der Preis über den Wettbewerb bestimmen. Gleichzeitig könnte der Anschlussnehmer (Eigentümer/Vermieter) gegenüber den Mietern die Kosten des Messstellenbetriebs nur in Höhe der POG umlegen und hätte damit einen zusätzlichen Anreiz, das beste Angebot auszuwählen.**

xxx.

xxx.

Mit herzlichen Grüßen

xxx